Parteien stimmten jedoch darin grundsätzlich überein, daß im Falle einer erschöpfenden Aufzählung der Personenklassen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben sollten, die in dieser Aufzählung nicht enthaltenen Personen französische Staatsangehörige bleiben würden. Streitig war lediglich, ob im Frankfurter Vertrag eine solche erschöpfende Aufzählung erfolgt war (v. Keller-Trautmann, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München, 1914 S. 434.)

Für die Annahme, daß der Versailler Vertrag von dieser sowohl durch Frankreich, wie auch durch Deutschland vertretenen Rechtsauffassung entgegen den Bedürfnissen des internationalen Verkehrs habe abweichen wollen, ist im V. V. kein Anhaltspunkt gegeben. Ist demnach in Übereinstimmung mit der in Frankreich (vgl. die oben angeführte Literatur und Rechtsprechung) herrschenden Auffassung davon auszugehen, daß der Friedensvertrag die Reichsangehörigkeit derjenigen Elsaß-Lothringer, die nicht auf der Grundlage des Versailler Vertrages die französische Staatsangehörigkeit erworben haben, aufrecht erhalten hat, so würde selbst eine entgegenstehende Bestimmung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes als des älteren Gesetzes ohne Bedeutung sein.

von Schwartzkoppen.

## 7) 14. März 1928. (7 J. 63/25). (RGSt. Bd. 62 S. 65)

Landesverratsvorschriften und Vertrag von Versailles

- 1. Das natürliche Recht des Staates auf Verteidigung gewisser Staatsinteressen ist unverzichtbar.
- 2. Die Bestimmung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches über die Bestrafung des Landesverrats wird durch den Versailler Vertrag nicht berührt.

Tatbestand. Gegen die Angeklagten ist wegen versuchten Landesverrats auf Grund von § 92 Abs. I Nr. I StGB. ein Strafverfahren eingeleitet worden. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Reiches erforderlich ist, öffentlich bekanntmacht. — Den Angeklagten wird zur Last gelegt, daß sie Veröffentlichungen über angebliche Maßnahmen der Reichswehr, die eine Verletzung des Versailler Vertrages enthalten würden, gemacht haben. Die von den Angeklagten aufgestellten Behauptungen entsprachen nicht den Tatsachen, wurden von ihnen aber für wahr gehalten. Die Angeklagten machen zu ihrer Verteidigung u. a. geltend, daß § 92 Abs. I Nr. I StGB. durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages auch für die einzelnen Staatsbürger außer Wirksamkeit getreten sei. Diese Ansicht wird vom Reichsgericht zurückgewiesen auf folgenden

Gründen: ». . . Der Versailler Vertrag, durch das Gesetz über den Friedensschluß vom 16. Juli 1919 Deutsches Reichsgesetz geworden und als deutsches Gesetz verkündet, RGZ. Bd. 106 S. 56, geht nach Art. 178 Abs. II Satz 2 der RVerf, ihren Bestimmungen mit der Wirkung vor, daß die Geltungskraft von Vorschriften des Reichsgrundgesetzes, welche mit solchen des Versailler Vertrages im Widerspruche stehen, insolange gehemmt ist, als der Versailler Vertrag besteht. Die übrigen, vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages erlassenen Gesetze und Verordnungen des Reiches, welche keine dem Versailler Vertrag entgegenstehenden Bestimmungen enthalten, sind in Kraft geblieben. Es fragt sich also, ob der Versailler Vertrag Normen geschaffen hat, welche mit denen des § 92 Abs. II Nr. 1 des StGB. im Widerspruche stehen. Diese Frage ist zu verneinen. Denn keine seiner Bestimmungen hat die Vorschriften des § 92 StGB., durch welche die Stellung des Deutschen Reiches innerhalb der anderen Staaten geschützt werden soll, aufgehoben oder beschränkt. Die finanziellen Bestimmungen des Artikels 248, . . . durch welche ausgesprochen worden ist, daß alle Vermögenswerte und Einnahmequellen Deutschlands und seiner Bundesstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Wiedergutmachung usw. haften, lassen den Schutz der deutschen Staatsgeheimnisse und das Recht des Deutschen Reiches, Angriffe hierauf zu verhindern und zu bestrafen, vollkommen unberührt. Das natürliche Recht auf Verteidigung solcher Staatsinteressen ist unverzichtbar. Die Preisgabe dieses Rechts würde mit der Preisgebung des Rechts auf Selbstverteidigung zusammenfallen. Dieses Recht des Deutschen Reiches auf Selbstverteidigung - droit de légitime défense — aber ist im Artikel 2 Abs. II Nr. 1 des Locarnovertrages vom 6. Oktober 1925 — RGBl. Teil II S. 978 und 979 noch ausdrücklich bestätigt. Weiter ist durch das Koblenzer Abkommen vom 6. Oktober 1926 unter I, I, a — RGBl. Teil II S. 621 und 622 die Fortgeltung der Bestimmungen über Hochverrat, Landesverrat und Spionage — actes de haute trahison (Hochverrat, Landesverrat) ou d'espionnage — noch besonders anerkannt worden. Im übrigen hat der Gesetzgeber des Deutschen Reiches durch § 15 der Vo. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 — RGBl. Teil I S. 15 f. — seine Auffassung über das Weiterbestehen des § 92 StGB. in einer über jeden Zweifel erhabenen Weise zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich der Weitergeltung des Spionagegesetzes vom 3. Juni 1914 — RGBl. S. 195 — hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt denselben Standpunkt vertreten. Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juni 1926 AZ. 11 J. 232/1925; XI 132/1926, Urteil des 2. Strafsenats vom 27. März 1924, veröff. JW. 1924 S. 1531 Nr. 13 und vom 21. März 1921, C. 52/1920; IX. 582/1921.

Nach der von den Verteidigern vertretenen Rechtsauffassung kann, da die Bestimmungen des Versailler Vertrages zu einem Bestandteil der nationalen Rechtsordnung geworden sind, der Hinweis der Angeklagten auf die Verletzung einer innerstaatlichen Norm . . . niemals einen Landesverrat nach § 92 Abs. I Nr. 1 StGB. darstellen. Auch

diese Rechtsansicht ist verfehlt. Gewiß ist von der Einheit der Rechtsordnung auszugehen. Allein weder aus Artikel 4 noch aus Artikel 118 der RVerf. noch aus dem Naturrecht können die Angeklagten die Befugnis herleiten, durch eine öffentliche Bekanntmachung dem ehemaligen Feindbunde gegenüber Mitteilungen zu verbreiten, die, wie sie wußten, für das Wohl des Deutschen Reiches geheimzuhalten waren. Nach Artikel 4 der RVerf. gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts. Eine vallgemein anerkannte Regel« des Völkerrechts, wonach der einzelne Staatsbürger eines Gemeinwesens berechtigt wäre, einer fremden Regierung gesetzwidrige Zustände, von denen er weiß, daß diese im Interesse des Wohles seines Heimatlandes geheimzuhalten sind, mitzuteilen, gibt es nicht.

Aus Artikel 118 der RVerf. können die Angeklagten ebenfalls kein Recht zu einer solchen Offenbarung ableiten. Denn nach dieser Verfassungsbestimmung hat jeder Deutsche das Recht, nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze, zu denen das StGB. sonder Zweifel gehört, »seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.« Auch aus dem Naturrechte, auf welche die Verteidigung hingewiesen hat, können die Angeklagten eine solche Befugnis nicht entnehmen. Denn unter »Naturrecht« im objektiven Sinne versteht man die Summe von Rechtsnormen, die durch die Natur selbst, nicht erst durch positive Satzung, für die ganze Menschheit verpflichtend sind. Zu diesen Rechtsnormen aber gehört die Treupflicht, welche jeder Staatsbürger seinem Vaterlande und Volke schuldet.

Ausgehend von diesen Grundgedanken jeder Rechtsordnung hat das Reichsgericht wiederholt — Urteil des Feriensenats vom 28. August 1923, 7 J. 69/1923; XII 354 und Urteil des erkennenden Senats vom 25. Juni 1926, II J. 232/1925; XI. 132/26 folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt: Dem eigenen Staate hat jeder Staatsbürger die Treue zu halten. Das Wohl des eigenen Staates wahrzunehmen, ist für ihn höchstes Gebot, Interessen eines fremden Landes kommen für ihn demgegenüber nicht in Betracht. Auf die Beobachtung und Durchführung der bestehenden Gesetze hinzuwirken, kann nur durch Inanspruchnahme der hierzu berufenen innerstaatlichen Organe geschehen, niemals aber durch Denunziation bei ausländischen Regierungen. uneingeschränkte Anerkennung des Gedankens, daß die Aufdeckung und Bekanntgabe gesetzwidriger Zustände dem Reichswohle niemals abträglich, nur förderlich sein könne, weil das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in deren Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen, insbesondere im Hinblick auf außenpolitische Verhältnisse. Ist das Staatswohl oberstes Gesetz und Richtschnur, dann muß gewissenhaft und ohne parteipolitische Voreingenommenheit geprüft werden, welches Interesse im Einzelfalle schutzbedürftiger und schutzwürdiger ist.

Es ist deshalb auch der Satz abzulehnen, daß die Verurteilung dessen, der öffentlich Verletzungen des VV. zur Sprache gebracht hat,

einen schweren Verstoß gegen den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz bedeuten würde: »Internationale Verträge müssen nach Treu und Glauben gehalten werden«. Denn dieser Grundsatz verpflichtet nur die Staaten, welche den jeweils in Rede stehenden Vertrag abgeschlossen haben, nicht aber die einzelnen Staatsbürger. Reichsgericht JW. 1924 S. 1531 Nr. 13.

Sollten die Angeklagten geglaubt haben, »nach der Rechtsordnung« einen Anspruch auf Veröffentlichung der fraglichen Nachrichten zu haben, so hätten sie sich in einem unentschuldbaren Irrtum über die

Auslegung und Tragweite des Strafgesetzes befunden. . . .«

## III. Material zum "Konflikt" zwischen dem Staatsgerichtshof für das deutsche Reich und der Reichsregierung

Τ.

## Beschluß des Staatsgerichtshofs1)

Heute Vormittag trat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simons zusammen, um die verfassungsrechtliche Streitsache zwischen dem Reiche und den Ländern Baden, Bayern, Sachsen und Württemberg wegen der Benennung von Mitgliedern zum Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu verhandeln. Reichsgerichtspräsident Dr. Simons gab vor Eintritt in die Verhandlung folgende Erklärung ab:

»Die vorliegende verfassungsrechtliche Streitfrage ist am 30. Juni 1928 vom Lande Baden ausgegangen, das auf Grund einer früheren Entscheidung des Staatsgerichtshofs zugunsten des Landes Preußen den Antrag stellte, bei der am 31. Dezember 1928 erfolgenden Vakanz von Verwaltungsratsstellen der Deutschen Reichsbahn ihm eine Stelle freizuhalten. Diesem Antrage schlossen sich die Länder Bayern, Sachsen und Württemberg an und erhoben ebenfalls Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Zunächst stellte das Land Baden den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung dahingehend, daß die freiwerdenden Stellen bis zur endgültigen Erledigung der Streitsache nicht zu besetzen sind. Diesem Antrag traten Württemberg und Sachsen bei. Das Reich fügte sich der ersten Entscheidung des Staatsgerichtshofes im Streitfalle mit dem Lande Preußen, das Anspruch auf eine Stelle erhoben hatte, mit der Begründung nicht, daß es eine einmal erfolgte Ernennung (es handelte sich um den ehemaligen Reichskanzler Dr. Luther) nicht rückgängig machen könnte. In der heutigen Streitsache hat das Reich gar nicht erst die Entscheidung des Staatsgerichtshofs abgewartet. Die Reichsregierung

<sup>1)</sup> Anhang zur Arbeit von Glum; siehe Bd. I Teil I dieser Zeitschrift.